

Hinweise bei Rückkehr von Beschäftigten aus Risikogebieten

I. Hintergrund

Der Umgang mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten gewinnt aufgrund der bevorstehenden Herbstferien erneut an Bedeutung. Die Rechtslage ist angesichts unterschiedlicher bundesweiter und landesrechtlicher Regelungen zum Test- und Quarantäneregime unübersichtlich geworden. Für zusätzliche Verwirrung bei diesem Thema sorgte Ende August eine Stellungnahme aus dem Bundesgesundheitsministerium zur angeblichen Anwendbarkeit des Infektionsschutzgesetzes. Nachfolgend finden Sie daher eine Übersicht zu den geltenden Regelungen und deren Zusammenspiel.

1. Landesverordnungen zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

Angesichts gelockerter Reisebeschränkungen haben die Bundesländer seit Mitte Mai 2020 unterschiedliche Einreise-Quarantäne- bzw. Corona-Einreise-Verordnungen erlassen. Die Verordnungen sind im Regelfall zeitlich befristet und werden regelmäßig an das Infektionsgeschehen angepasst. In allen Bundesländern gilt dabei: Personen, die aus einem Gebiet einreisen, in dem ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus besteht (sog. **Risikogebiete**), müssen sich grundsätzlich für **14 Tage in häusliche Quarantäne** begeben, sofern kein Ausnahmefall vorliegt.

Die Landesregelungen gehen auf eine **Musterverordnung des Bundesinnenministeriums vom 8. April 2020** zurück, weichen allerdings insbesondere bei den Ausnahmetatbeständen von dieser ab.

Grundsätzliches Anliegen ist, dass durch Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland nicht zusätzliche Impulse für das inländische Infektionsgeschehen geschaffen werden und gegebenenfalls – wie zu Beginn der Epidemie – neue Infektionsherde durch Ein- und Rückreisende entstehen. Ob dieses Anliegen ausreichend erfüllt wird, muss angesichts der teils sehr weiten und immer wieder geänderten Ausnahmeregelungen bezweifelt werden.

a. Risikogebiete

Die Verordnungen verweisen einheitlich auf die vom Robert-Koch-Institut (RKI) zum Zeitpunkt der Einreise ausgewiesenen **Risikogebiete**. Das RKI prüft fortlaufend, inwieweit Gebiete je nach Infektionsgeschehen als Risikogebiete einzustufen sind. Derzeit werden auch „**typische**“ **Urlaubsländer** wie die Türkei, Teile Frankreichs, Spanien, einige Regionen Kroatiens sowie die gesamte USA als Risikogebiete ausgewiesen (vgl. www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

b. Landesrechtliche Ausnahmen von der Quarantänepflicht

Von der in allen Landesverordnungen geregelten **grundsätzlichen Pflicht**, sich eigeninitiativ für 14 Tage in Quarantäne (Selbstisolation) zu begeben und Kontakt mit den Gesundheitsbehörden aufzunehmen, gibt es in den Bundesländern **bei Symptomfreiheit** teilweise unterschiedliche und aus Infektionsschutzgründen auch teils problematische **Ausnahmen** (z. B. in NRW bei Teilnahme an religiösen oder zivilen Hochzeitsfeiern).

Die praktisch **wichtigste Ausnahme von der Quarantänepflicht** ist die Möglichkeit zur Vorlage eines **ärztlichen Zeugnisses** in deutscher oder in englischer Sprache, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorliegen. Dieses Zeugnis muss auf eine molekularbiologische Testung (sog. PCR-Test) zurückzuführen sein, welches in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt wurde. Es darf zudem höchstens **48 Stunden vor der Einreise** in die Bundesrepublik Deutschland erstellt worden sein. Eine solche zeitliche Schranke erscheint angesichts einer möglichen Inkubationszeit von 14 Tagen ebenfalls zweifelhaft.

Zu beachten ist, dass die Vorlage eines solchen Tests nach den bisherigen Landesverordnungen eine **freiwillige Option** darstellt, es also **landesrechtlich bisher keine Pflicht** zur Vorlage eines PCR-Tests bei oder nach Einreise gibt.

2. Bundesweite Testpflicht für Reiserückkehrer aus Risikogebieten

Die Regelungen der Bundesländer zum Umgang mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten wurden durch eine am 7. August 2020 verkündete und am darauffolgenden Tag in Kraft getretene **bundesweite Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Testpflicht für Einreisende aus Risikogebieten** ergänzt.¹

Nach der Verordnung **müssen** Personen, die in die Bundesrepublik einreisen und sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts ein ärztliches Zeugnis über eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Corona-Infektion vorlegen (§ 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung). Die Anforderung kann bis zu 14 Tage nach Einreise erfolgen.

Alternativ kann auch das Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung vorgelegt werden, die **im Ausland höchstens 48 Stunden vor der Einreise** vorgenommen wurde. Einreisende, die kein ärztliches Zeugnis vorlegen können, haben eine Testung zu **dulden**.

Hiervon **ausgenommen** sind gem. § 1 Abs. 5 der Verordnung unter anderem Personen, die aufgrund einer landesrechtlich vorgesehenen Ausnahme an ihrem Wohnsitz oder sonstigen Aufenthaltsort **keiner Verpflichtung zur häuslichen Absonderung** nach Einreise aus einem Risikogebiet unterliegen. Sollte die jeweilige landesrechtliche Corona-Einreiseverordnung mithin weitere Ausnahmen (z. B. Besuch eines Verwandten ersten oder zweiten Grades) von der Pflicht zur 14-tägigen Quarantäne vorsehen, gelten diese weiter und die bundesweite Testpflicht kommt nicht zum Tragen. Die landesrechtlichen Regelungen zur Quarantäne nach Rückreise aus Risikogebieten bleiben von der bundesweiten Verordnung somit **unberührt** (vgl. auch § 1 Abs. 6 der Verordnung).

3. Freiwillige Testmöglichkeiten für Reiserückkehrer aus Nicht-Risikogebieten

Nach der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Juni 2020 können sich Reise-

¹https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Testpflicht_Risikogebiete_VO_BAnz_AT_070820.pdf

rückkehrer aus **Nicht-Risikoländern** bisher **freiwillig** und kostenlos auf das Coronavirus testen lassen.

Aufgrund der geringen Zahl der festgestellten Infektionen bei den freiwilligen Testungen von Rückkehrern aus Nicht-Risikogebieten **endet die Möglichkeit zur kostenlosen Testung** für Einreisende aus Nicht-Risikogebieten mit dem Ende der Sommerferien aller Bundesländer am **15. September 2020**.

4. Neue und verschärfte Regelung zur Selbstisolation (Quarantäne) für Reisende aus Risikogebieten ab dem 1. Oktober 2020

Die bisherige Möglichkeit in zahlreichen Bundesländern, durch einen Test kurz vor oder nach der Einreise nach Deutschland die Selbstisolation frühzeitig beenden zu können, beinhaltet das **Problem, dass aufgrund der Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen, Infektionen am Ende des Aufenthalts im Risikogebiet oder während der Rückreise nicht erfasst werden**. Diese Problematik wurde durch die Testpflichtverordnung weiter verschärft. Durch die umfassende und frühzeitige Testpflicht wurde die bisherige Grundquarantäne von 14 Tagen zumindest faktisch flächendeckend auf einzelne oder wenige Tage verkürzt.

Aus diesem Grund haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten der Länder am 27. August 2020 im Rahmen einer Telefonschaltkonferenz erneut den Umgang mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten durch einen Beschluss geregelt (vgl. **Anlage 1**). Danach gilt:

- Die Bundeskanzlerin sowie alle 16 Ministerpräsidenten rufen die Bundesbürger eindringlich dazu auf, **nicht mehr in Risikogebiete zu reisen**.
- Ab dem **1. Oktober 2020** wird zusätzlich eine **neue Regelung zur Selbstisolation (Quarantäne)** für Reisende aus Risikogebieten eingeführt. Reiserückkehrer aus Risikogebieten sind nach dem Beschluss ab dem 1. Oktober **in jedem Fall** verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort zu isolieren (Quarantäne).
- Die bisherige Möglichkeit, durch einen Test kurz vor oder nach der Einreise nach Deutschland die Selbstisolation frühzeitig beenden zu können, wird es ab dem 1. Oktober 2020 nicht mehr geben. Eine **vorzeitige Beendigung der Selbstisolation** wird **frühestens** durch einen (ggf. zweiten) negativen Test **ab dem 5. Tag nach der Rückkehr** aus einem Risikogebiet möglich sein.
- Das Bundesministerium des Innern wurde gebeten, eine entsprechende Änderung der **Musterquarantäneverordnung** zeitnah vorzulegen. Aufgrund dieser Musterverordnung sollen dann die Regelungen in den einzelnen Bundesländern umgesetzt werden.

Praxishinweis: Das Bundesministerium des Innern hat bisher noch keine geänderte Musterverordnung vorgelegt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass dies zeitnah erfolgt. Aufgrund der eindeutigen Beschlusslage aller Ministerpräsidenten ist ebenfalls davon auszugehen, dass die Beschlüsse **in allen Bundesländern einheitlich** umgesetzt werden, d. h. die Mindestquarantäne von 5 Tagen dann bundeseinheitlich gilt. Ob es Ausnahmen von der Mindestquarantäne geben wird, ist **derzeit offen** (etwa für Berufspendler oder im Transportgewerbe). Bei dieser Mindestquarantäne sind zudem die **Testlaufzeiten** zu berücksichtigen, also die Zeit bis zum Vorliegen des endgültigen Testergebnisses. Da der Test künftig frühestens am Tag 5 durchgeführt werden darf, dürfte sich die Mindestquarantäne bei Berücksichtigung der Wartezeit auf das Testergebnis im Regelfall auf ca. **7-8 Tage verlängern**.

II. Handlungsempfehlung für Arbeitgeber: Informationsschreiben an die Belegschaft

Arbeitgeber sind – ebenso wie die Politik – daran interessiert, die Pandemie weiterhin zu bekämpfen und den Ausbruch des Virus in der Belegschaft zu vermeiden. Zu weitreichende Ausnahmetatbestände der Quarantänepflicht können jedoch einen erfolgreichen betrieblichen Infektionsschutz konterkarieren. Gleichzeitig soll aber auch der Geschäftsbetrieb weitestgehend aufrechterhalten bleiben, so dass Arbeitgeber ein Interesse daran haben, dass Quarantäne nur in einem angemessenen und nachvollziehbaren Rahmen erfolgt, um unnötige Arbeitsausfälle zu vermeiden.

Es ist davon auszugehen, dass einige Arbeitnehmer auch die **bevorstehenden Herbstferien** trotz der bisherigen Corona-Pandemie und der Warnungen zu Reisen in Risikogebiete nutzen werden. Das können Arbeitgeber zwar arbeitsrechtlich nach allgemeiner Auffassung nicht wirksam unterbinden, sie können jedoch mit einem **Informationsschreiben an die Belegschaft** auch auf die arbeitsrechtlichen **Folgen einer Reise in ein Risikogebiet hinweisen** (vgl. unter III.). Ein an die aktuelle Rechtslage angepasstes Musterschreiben, das an die jeweiligen Verordnungen in den Bundesländern angepasst werden muss, finden Sie anbei (vgl. **Anlage 2**).

III. Arbeitsrechtliche Fragestellungen

Die Rückkehr von Beschäftigten aus Risikogebieten wirft unterschiedliche arbeitsrechtliche Probleme auf.

Hierzu gehört zunächst die **Frage, ob der Arbeitgeber die Arbeitnehmer nach dem Reiseziel befragen darf**.

Zur Beantwortung der **Frage nach der Entgeltfortzahlung im Fall eines Arbeitsausfalls** nach einem Aufenthalt in einem Risikogebiet sind sodann zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Reise in ein ausgewiesenes Risikogebiet mit anschließender Quarantäne,
- Reise in ein ausgewiesenes Risikogebiet ohne anschließende Quarantäne aufgrund des Vorliegens eines Ausnahmegrundes.

Im Einzelnen:

1. Fragerecht des Arbeitgebers

Arbeitgeber sollten erwägen, ihre Arbeitnehmer vor oder spätestens nach dem Urlaub zu befragen, ob sie sich während des Urlaubes in einem Risikogebiet aufhalten werden bzw. aufgehalten haben.

Die **Frage des Arbeitgebers**, ob ein Arbeitnehmer sich an einem Ort aufgehalten hat, für den eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bestand oder der in einem vom RKI ausgewiesenen **Risikogebiet** liegt, ist aus unserer Sicht **grundsätzlich zulässig** (vgl. auch Sagan/Brockfeld, NJW 2020, 1112; Fuhlrott, GWR 2020, 107). Nur so kann der Arbeitgeber seiner Pflicht nachkommen, die zum Schutz der anderen Arbeitnehmer ggf. erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 618 BGB, § 3 Abs. 1 ArbSchG).

2. Reise in ein ausgewiesenes Risikogebiet mit anschließender Quarantäne

a. Vergütungspflicht entfällt

Erfüllt der Arbeitnehmer **keinen** Ausnahmetatbestand, gilt die Pflicht zur 14-tägigen Quarantäne. In dieser Fallkonstellation ist der Arbeitnehmer aufgrund der landesrechtlichen Quaran-

tänevorgaben **rechtlich daran gehindert**, seine Arbeitsleistung im Betrieb zu erbringen. Besteht keine Möglichkeit, die Tätigkeit von zu Hause aus zu leisten, scheidet ein Entgeltanspruch des Arbeitnehmers aus. Die Gegenleistungspflicht des Arbeitgebers entfällt nach § 326 Abs. 1 BGB. Es gilt der Grundsatz „ohne Arbeit kein Entgelt“.

Praxishinweis: Wie bereits dargelegt, sind die Fälle einer längeren Quarantäne insbesondere nach Inkrafttreten der Testpflichtverordnung deutlich zurückgegangen. Die landesrechtlich angeordnete 14-tägige „Grundquarantäne“ wurde wegen den frühen Testungen bei Einreise faktisch zur Ausnahme. Mit Verschärfung der Quarantäneregelungen ab dem 1. Oktober 2020 (vgl. unter I. 4.) dürfte die Frage nach einer Kompensation von Verdienstaufschlägen wieder **deutlich an Bedeutung gewinnen**. Eine Verkürzung der Quarantäne ist dann erst ab dem 5. Tag nach Einreise möglich (zuzüglich der Wartezeit auf das Testergebnis).

b. Kein Anspruch nach § 616 BGB

Soweit die Rechtsfolgen des § 616 BGB nicht ohnehin arbeitsvertraglich oder tarifvertraglich abgedungen sind, liegen zumindest die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 616 BGB **nicht** vor.

Ein Anspruch aus § 616 BGB scheidet zum einen dann aus, wenn den zur Arbeitsleistung verpflichteten Beschäftigten an der Verhinderung der Arbeitsleistung ein **Verschulden** trifft. Davon ist unseres Erachtens dann auszugehen, wenn sich der Beschäftigte in ein Risikogebiet begibt, obwohl er wusste oder hätte wissen müssen, dass es sich um ein solches handelt und sich daran eine 14-tägige Pflicht zur Quarantäne anschließt. Betriebliche Hinweisschreiben können bei einem Nachweis des Verschuldens hilfreich sein.

Voraussetzung eines Anspruchs ist zudem, dass der Arbeitnehmer eine verhältnismäßig **nicht erhebliche Zeit** an der Erbringung seiner Arbeitsleistung verhindert ist, d. h. einzelne oder wenige Tage. Die landesrechtlich vorgesehene Quarantäne von 14 Tagen ist nicht mehr unerheblich. Wird die Schwelle der zeitlichen Unerheblichkeit überschritten, ist der Anspruch aus § 616 BGB nach h. M. **insgesamt ausgeschlossen** (vgl. zu den Einzelheiten der Problematik des § 616 BGB unser Rundschreiben vom 12. Juni 2020).

Auch die IG Metall zweifelt zumindest in den Fällen der Reiserückkehrer an der Anwendbarkeit des § 616 BGB (www.igmetall.de/service/ratgeber/urlaubsreisen-in-risikogebiete). Diese Aussagen können bei betrieblichen Diskussionen ggf. hilfreich sein.

c. Kein Anspruch nach EFZG bei verschuldeter Erkrankung am Coronavirus

Im Falle einer Erkrankung am Coronavirus entsteht die Entgeltfortzahlungspflicht nach § 3 Abs. 1 EFZG nur, wenn der Arbeitnehmer arbeitsunfähig wird, ohne dass ihn ein **Verschulden** für diese Arbeitsunfähigkeit trifft. Die Hürden, die in rechtlicher Hinsicht von der Rechtsprechung für ein überwiegendes Verschulden des Arbeitnehmers aufgestellt wurden, sind allerdings **sehr hoch**. Es muss sich hierbei um ein grobes Verschulden des Arbeitnehmers gegen eigene Interessen handeln. Unseres Erachtens kann ein solches Verschulden jedenfalls dann vorliegen, wenn sich der Beschäftigte in ein vom Robert-Koch-Institut zum Zeitpunkt der Einreise bereits als Risikogebiet ausgewiesenes Urlaubsziel bewusst begibt. Abschließend lässt sich diese Frage derzeit jedoch nicht beantworten. Eine Beratung durch den Verband ist stets zu empfehlen.

d. Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG

- **Bisher herrschende Auffassung**

Nach bisher herrschender Auffassung, insbesondere auch der Länderbehörden, wird eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG jedenfalls dann nicht gewährt, wenn der Arbeitnehmer bewusst in ein Risikogebiet gereist ist und aufgrund der Quarantäne einen Verdienstaufschlag

erleidet. Die ist auch zutreffend. Es wäre aus allgemeinen Billigkeitserwägungen kaum zu rechtfertigen, wenn sich eine Person freiwillig in ein Gebiet mit Reisewarnung begibt und dann anschließend „auf Staatskosten“ einen Verdienstausschlag für die (bewusst herbeigeführte) Quarantäne ersetzt bekommt.

Begibt sich der Arbeitnehmer wissentlich in ein Risikogebiet, liegt insoweit ein "Verschulden gegen sich selbst" vor. Auch die Regelung des § 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG lässt erkennen, dass in solchen Fällen ein Anspruch nach dem Infektionsschutzgesetz nicht entstehen soll. Auch wenn die Regelung in direkter Anwendung nur Verstöße gegen Prophylaxe- und Impfbefehle erfasst, dürfte zumindest eine analoge Anwendung des § 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG sachgerecht sein. Es ist ohne weiteres festzustellen, ob ein Arbeitnehmer bei Antritt der Reise gewusst hat oder hätte wissen können, ob er in ein Risikogebiet reist. Die jeweiligen Änderungen der Risikogebiete werden auf der Seite des Robert-Koch-Instituts archiviert.

- **Gegenteilige Auffassung des Bundesgesundheitsministeriums**

Dennoch hat das **Bundesgesundheitsministerium** Ende August 2020 über die Nachrichtenagentur dpa eine gegenteilige und offenbar politisch motivierte **Einschätzung zur Anwendung des Infektionsschutzgesetzes bei Reiserückkehr aus Risikogebieten** abgegeben. Danach sollten Arbeitnehmer, die aufgrund einer Quarantäneanordnung nach Rückkehr aus einem Risikogebiet einen Verdienstausschlag erleiden, einen staatlichen Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz auch dann haben, wenn die Einordnung als Risikogebiet **schon bei Reiseantritt** bestand. Die Auffassung wird auch von der IG Metall vertreten (<https://www.igmetall.de/service/ratgeber/urlaubsreisen-in-risikogebiete>).

- **Beschluss der Länder vom 27. August 2020**

Diese rechtliche Beurteilung hat angesichts der **herrschenden und gut begründeten gegenteiligen** Meinung ein großes mediales Echo sowie entsprechende Empörung auch bei den Arbeitgeberverbänden ausgelöst. Infolgedessen wurde im Rahmen des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten der Länder vom 27. August 2020 (vgl. **Anlage 1**) unter anderem auch festgestellt, dass „Bund und Länder eine kurzfristige **Rechtsänderung** mit dem Ziel anstreben, dass bundeseinheitlich eine Entschädigung für den Einkommensausfall dann **nicht gewährt wird**, wenn eine Quarantäne aufgrund einer vermeidbaren Reise in ein bei Reiseantritt ausgewiesenes Risikogebiet erforderlich wird.“

Dem Beschluss lässt sich nicht entnehmen, in welchen Fällen von einer „**Unvermeidbarkeit**“ der Reise in ein Risikogebiet auszugehen ist. Insofern muss die konkrete gesetzliche Änderung abgewartet werden. Dennoch ist damit im Grundsatz festgelegt, dass eine Entschädigungspflicht bei Reisen in Risikogebiete grundsätzlich nicht besteht. Damit sind auch Arbeitgeber bei Reiserückkehrern **nicht verpflichtet**, nach § 56 Abs. 5 S.1 IfSG in Vorleistung zu gehen, d. h. die Entschädigung für die Dauer von längstens sechs Wochen auszuführen.

- **Bewertung**

Diese geplante gesetzliche Klarstellung im Infektionsschutzgesetz ist zu begrüßen, denn sie entspricht bereits heute der geltenden Rechtslage. Nicht nachvollziehbar ist es daher, dass im genannten Beschluss anstatt von einer (bloß deklaratorischen) gesetzlichen *Klarstellung* von dem Erfordernis einer *Rechtsänderung* ausgegangen wird, da dies suggeriert, dass für bisherige Fälle die Rechtsauffassung des Bundesgesundheitsministeriums gilt. Das ist, wie dargelegt, nicht der Fall und entspricht auch nicht der bisherigen Praxis der Bundesländer, die einen Erstattungsanspruch **bereits jetzt** ablehnen, wenn das Reiseland bei Reiseantritt als Risikogebiet deklariert war.

Praxishinweis: Bis zur Änderung der Rechtslage wird in Zweifelsfällen empfohlen, **mit den zuständigen Landesbehörden zu klären**, ob bzw. in welchen Fällen ein Erstattungsanspruch nach § 56 IfSG bei Reiserückkehrern gewährt wird. **Bis zu einer verbindlichen Aussage** durch die Behörden sollte jedenfalls **keine Vorauszahlung durch Arbeitgeber** nach § 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG erfolgen, da ansonsten das Risiko besteht, dass ihnen bei Ver-

neinung eines Anspruchs nach dem IfSG seitens der Behörde die an die Arbeitnehmer im Voraus gezahlten Beträge nicht von der Behörde gem. § 56 Abs. 5 S. 2 IfSG erstattet werden.

3. Reise in ein ausgewiesenes Risikogebiet ohne anschließende Quarantäne aufgrund des Vorliegens eines Ausnahmegrundes

Die zweite Fallkonstellation betrifft die Fälle, in denen Arbeitnehmer zwar angeben, in ein Risikogebiet gereist zu sein, dabei aber einen landesrechtlich geregelten Ausnahmestatbestand erfüllen und sich damit **nicht in Quarantäne** begeben müssen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen bereits kurz nach Einreise ein negativer Test vorgelegt wird (etwa ein Schnelltest am Flughafen) und der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung anbietet.

Praxishinweis: Mit derartigen Fällen dürften Arbeitgeber jedenfalls noch bis zur Änderung der Rechtslage ab dem 1. Oktober 2020 konfrontiert sein, da für die Zeit danach eine Regelung geplant ist, die in jedem Fall eine Mindestquarantäne von fünf Tagen vorsieht (vgl. unter I. 4.). Offen ist bislang allerdings, ob bzw. welche Ausnahmen von der Mindestquarantäne gelten werden. Insofern bleiben die konkrete Ausgestaltung der Musterverordnung sowie deren landesrechtliche Umsetzungen abzuwarten.

Der Arbeitgeber muss in diesen Fällen abwägen, ob er den Arbeitnehmer aufgrund eines möglichen Ansteckungsverdachts aus Fürsorgegründen gegenüber der übrigen Belegschaft **freistellt**. Auch in diesen Fällen stellt sich die Folgefrage der Entgeltfortzahlung.

Erfolgt die Freistellung einseitig und bietet der Arbeitnehmer seine Leistung unter Berufung auf einen Ausnahmestatbestand an, ist derzeit ungeklärt, ob die Freistellung **unbezahlt** erfolgen kann. Arbeitgeber könnten sich nach unserer Auffassung darauf berufen, dass die Vergütungspflicht auch hier **entfällt**, weil der Arbeitnehmer **in Kenntnis** des im Risikogebiet bestehenden hohen Infektionsrisikos sich der Gefahr einer Ansteckung im besonderen Maße ausgesetzt hat und nach der Einreise ein erhöhtes Infektionsrisiko auch für die übrige Belegschaft darstellt. Ist die Entgegennahme der Arbeitsleistung deswegen für den Arbeitgeber **unzumutbar** und bestehen keine alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten, entfällt auch die Pflicht zur Entgeltleistung. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Ansteckungsgefahr am Ort des Betriebs deutlich niedriger ist als in dem Risikogebiet und sich der Arbeitnehmer mit seiner Reise damit nicht mehr einem allgemeinen Lebensrisiko, sondern einer erhöhten Gefahr aussetzt. Alternative Beschäftigungsmöglichkeiten – z. B. mobiles Arbeiten von Zuhause – sollten aber stets vorrangig geprüft werden.

Praxishinweis: Da zu diesen Fragen noch keine uns bekannte Rechtsprechung oder einschlägige Literatur vorliegt, ist eine abschließende Bewertung derzeit nicht möglich. **Eine Beratung durch den Verband ist auch hier stets zu empfehlen.**

Zu der Frage, ob Arbeitgeber ihrerseits anordnen können, dass Mitarbeiter, die sich in einem ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, erst nach einem in Deutschland durchgeführten – ggf. zusätzlichen – negativen PCR-Test wieder ihre Tätigkeit im Betrieb aufnehmen dürfen, verweisen wir auf unsere rechtliche Ausarbeitung zur „Pflicht zur Vorlage eines negativen SARS-CoV-PCR-Tests“ (vgl. **Anlage 3**).